

# Erweiterte Honorarverteilung EHV

**„die EHV-Rente ist sicher!? .... oder auch nicht..“**

29.11.2017 Hartmut Aßmann

Aktualisiert am 18.02.2018

Vortrag vor aktiven Vertragsärzten und EHV-Rentnern aus dem Kreisverein  
Erbach

- Warum stehe ich, von der Interessengemeinschaft EHV, hier vor Ihnen?
- Auf der Gesellschafterversammlung der IG EHV stand ein Kollege, der erst kurz bei uns Mitglied war auf, nachdem er die Erläuterungen der Geschäftsführung zu den Prozessen der IG EHV und die Diskussionen gehört hatte und stellte die Frage:

- *„Warum erfahre ich das alles erst jetzt ?  
Warum erfahre ich erst jetzt vom Verhalten  
der KV, erst jetzt, dass uns EHV-Teilnehmern  
wohl insgesamt 130 Mio € in den letzten  
Jahren vorenthalten wurden?  
Da sind ja mafiöse Verhaltensweisen.“*

Die Antwort lautete:

- Uns war und ist keine Kommunikation mit Ihnen möglich!
- Da EHV-Teilnehmer keine Mitglieder der KV mehr sind (!) bekommt die IG EHV Ihre Adressen nicht (Datenschutzgründe)
- Veröffentlichungen (Leserbriefe, bezahlte Anzeigen) im Hessischen Ärzteblatt wurden von der KV stets blockiert.

- Was ist in den letzten 16 Jahren mit der EHV-Rente geschehen und was geschieht weiter?
- Das ist für die Aktiven von eben so großer Bedeutung wie für uns Inaktive und hier sind besonders die Rentennahen Jahrgänge der nächsten 10 Jahre angesprochen.

-----

# Historie der EHV

- 1. Die EHV geht zurück auf ein Gesetz der Landesregierung von 1953, das bis heute gilt, in dem es heißt:  
„Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen sorgt ..... für eine Sicherung der invaliden und alten Kassenärzte.... Diese Sicherung kann auch durch besondere Honorarverteilungsgrundsätze geregelt werden.“

Es wurde ein Umlageverfahren beschlossen

- 2. Vom Anfang an krankte die EHV an der Koppelung der EHV-Rente und –Anwart -schaften an das Durchschnittshonorar (DH) und der Beiträge an den Umsatz. (Manipulierbarkeit des DH, Praxen mit hohem Umsatz und hohen Beiträgen)
- 3. Nach dem GMG wurde 2004 überlegt, die EHV zu beenden. Das verbot sich jedoch wegen der außerordentlich hohen Kosten.

- 4. Eine Diskussion über Sinn oder Unsinn der EHV erübrigt sich daher.
- Nach meiner Auffassung hat dieser hessische Sonderweg der Altersversorgung mit seinen „2 Beinen“, dem Versorgungswerk (Kapitaldeckung) und eben der EHV (Umlage) in der heutigen Zeit, nach den Erfahrungen aus der Finanzkrise mit ihren Folgen durchaus Vorteile.

-----



## EHV – „Rente“

- EHV-Leistung = Rentengleiche Versorgungsleistung ähnlich einer Betriebsrente (BSG 2008,2012)
- → Eigentumsschutz durch das Grundgesetz (GG) Art. 14 !
- Da die KV für die EHV immer noch den Begriff Honorar verwendet, benutze ich hartnäckig den Begriff der **EHV-Rente**.

## Besteuerung der EHV-Rente

- Fiskalisch wird die EHV-Rente als Einkommen betrachtet und unterliegt der vollen Steuer.
- Grund: die Beiträge wurden und werden aus un versteuerten Einkommen geleistet (Vorwegabzug).
- Es besteht kein Widerspruch zum Rentenbegriff im Sozialrecht.

# IG EHV

- Dezember 2001 Gründung der IG EHV durch Dr. Burk und Dr. Grimmer in Rüsselsheim.  
(Mitgliederzahl heute = 447)
- → Antwort auf eine erste Rentenkürzung in Höhe von 6 %.

- Erreicht wurde die Kürzung mit einer Verringerung des Durchschnittshonorars durch Anerkennung von Praxiskosten.
- Die beiden Kollegen hatten jedoch, wie viele von uns, in ihrer aktiven Zeit Beiträge ohne diese Kostenberücksichtigung geleistet.
- Der Prozeß zu dieser Kürzung wurde verloren.  
BSG → Es ist eine verhältnismäßige und noch zumutbare Kürzung

- → Ab der EHV-Reform 3/2006 kam es jahrelang zu kontinuierlich steigenden Rentenkürzungen bis zu 28% (!), zusätzlich zu den 6 % .

- Erreicht wurde das mit einer willkürlichen Begrenzung der Umlage (Beiträge) auf 5% und einer daraus folgenden Quotierung der EHV-Rente durch einen sog. Nachhaltigkeitsfaktor (NHF) der in Anlehnung an die gesetzliche Rentenversicherung Stabilität signalisieren sollte. Das Gegenteil war der Fall.
- In 2025 wäre die EHV-Rente halbiert gewesen mit weiterer Progredienz. Die EHV wäre an die „Wand“ gefahren.

## Was hat die IG EHV erreicht?


- Das Bundessozialgericht (BSG) hat diese Rentenkürzungen als Verletzung des Eigentumschutzes, als unverhältnismäßig und damit für rechtswidrig erklärt.
- Um es anders auszudrücken:
- Volle EHV-Rente heute = 2.808,00 € / M. statt 1.908,00 € ohne das BSG-Urteil v. 19.02.2014

- Das sind immer noch

$$300,00 \text{ €} < 100\% = - 10\%$$

Man könnte das als „unseren“ Beitrag zum „Demographieproblem“ betrachten, auch wenn dieses bis 2015 noch nicht wirklich zu Buche schlug.



- Das „Demographieproblem“ hat in unserer Berufsgruppe erst jetzt richtig begonnen.
- Höhepunkt der demographischen Belastung
-  ca. 15 Jahren
- Danach Zugang = Abgang
- Punktwert und damit die EHV-Rente steigen dann wieder kontinuierlich an. (Nach Versicherungsmathematischer Prognoserechnung von HEUBECK)

- Warum führen wir diese gerichtlichen Auseinandersetzungen gegen unsere Kollegen ? Wir „sitzen doch im gleichen Boot“.
- EHV = gesetzliche Altersversorgung mit Zwangsmitgliedschaft und Pflichtbeiträgen
- Einseitige und unverhältnismäßige Rentenkürzungen per Diktat konnten und woll(t)en wir nicht hinnehmen.  
Wir empfanden und empfinden das als eine...
- **Zuteilung nach Gutsherrenart**  
und nicht nur wir... →

## *Zitat des Landessozialgerichts (LSG) 2012:*

- *„Insgesamt spricht damit aus Sicht des Senats vieles dafür, dass der Beklagte (KVH) den erhöhten Vertrauensschutz der Bestandsrentner gar nicht in den Blick genommen hat. Denn dieser wird in dem Konzept des beratenden Fachausschusses EHV vom 2. Februar 2006 an keiner Stelle erwähnt....“*

# Als Folge des BSG-Urteils kam es zu einer Nachvergütung

→ bis zu 40.000,00 € pro Einzelfall

für die Kläger und Widerspruchsführer.

- Allerdings gab es leider keine Entschädigung der EHV-Teilnehmer ohne Widerspruch, da ihre Bescheide inzwischen rechtsgültig geworden waren.
- Ihnen wurden in der Gesamtheit dadurch

**130 Mio. €**

**vorenthalten!**

- 130 Mio € in Form rechtswidrig nicht gezahlter Beiträge verblieben damit bei den Aktiven.
- Schon für geringere „Unregelmäßigkeiten“ mußten Verantwortliche in Wirtschaft und Industrie Ihre Position räumen. Verantwortlich ist in der KV offenbar niemand ?

- Eine Korrektur dieser Bescheide 4 bzw. 5 Jahre zurück erscheint in Analogie zum SGB X, § 44 möglich, also z.Z. bis 2014.
- Dazu muß ein Antrag an die KV bis zum 31.12.2018 erfolgen.
- **Voraussetzung:** EHV-Teilnahme zwischen 01.01.2014 – 30.06.2015

- Allerdings wurde unsere Muster-Klage hierzu in erster Instanz vom SG Marburg abgewiesen. Betroffen seien nach dem Sozialgesetzbuch nur Sozialleistungsträger. Die KV falle nicht in diese Kategorie.
- Wir meinen weiterhin, dass die EHV-Leistung, als Rentengleiche Leistung nach dem BSG, einer Sozialleistung entspricht.
- Das Verfahren ist jetzt in der 2. Instanz.



# Selektivhonorare

- Weitere Folge des BSG-Urteils →
- Gesetzgeber mußte aktiv werden, um die Beitragsbasis der EHV zu verbreitern, weil ein immer größerer Anteil des Honorars (Sonderverträge) an der KV vorbei an die Ärzte ging und damit der EHV entzogen wurde.  
(Hausarztverträge standen 2008/2009 vor der Tür)

- Ende 2009 beschloss der Gesetzgeber daher eine Änderung des „EHV-Gesetzes“ ( § 8 KVHG ) aus dem Jahr 1953, das im Ergebnis die Selektivhonorare der EHV unterwarf.
- Das Gesetz trat am 15.12.2009 in Kraft

- Die KV verzögerte danach in Kooperation mit dem zuständigen Ministerium die hierzu nötige Änderung der Grundsätze der Erweiterten Honorarverteilung (GEHV) um 1 ½ Jahre bis zum Juli 2011.
- Hintergrund : parallel zu diesen Vorgängen wurde eine Systemverändernde EHV-Reform geplant ( ich komme später darauf noch zurück), in der als Bezugspunkt der Umrechnung alte EHV → neue EHV das Jahr 2010 vorgesehen wurde.

- Das Ziel war klar: EHV-Teilnehmer für die Zukunft von der Teilhabe an den Selektivhonoraren auszuschließen, da diese beim Neustart zum 01.07.2012 nicht hätten berücksichtigt werden müssen.
- Obwohl sie ab 3/2011 berücksichtigt wurden, wurden sie tatsächlich bei der Umrechnung „Alt“ zu „Neu“ am 01.07.2012 nicht berücksichtigt.
- Wir führen sowohl dagegen Klage, als auch gegen die „Umgehung“ des Jahres 2010.

- SG hat entschieden, dass die Selektivhonorare bei der Berechnung der EHV ab 01.07.2012 berücksichtigt werden müssen. Die Klage gegen die „Umgehung“ wurde jedoch abgewiesen.
- Das Urteil wurde dieses Jahr in einem anderen Verfahren noch einmal bestätigt und ist so mit einer Sprungrevision jetzt beim BSG.

- Der Dreh- und Angelpunkt unserer weiteren Bemühungen ab 2009 war die von uns initiierte grundlegende EHV-Reform 2012.
- Die IG EHV konnte Herrn Prof. Dr. Franz Ruland, Jurist und ehemaliger Geschäftsführer der Deutschen Rentenversicherungsträger, sowie Mitglied zahlreicher Regierungskommissionen, zuletzt bis 2013 Vorsitzender des Sozialbeirats der Bundesregierung, zur Mitarbeit gewinnen.

# Ziele

- Schutz der Bestandsrenten
- Sicherung der künftigen Renten
- Unveränderliche, neutrale Bezugsgröße der EHV
- Beitragssystem
- Transparenz
- Rechtssicherheit

- Für den von Prof. Ruland vorgelegten Entwurf einer neuen EHV-Satzung zeigte die KV dann doch Interesse und bat uns, Herrn Prof. Dr. Ruland an sie als Berater „abzutreten“.
- Wir stimmten dem zu.



Am 12.05.2012 wurden die grundlegend reformierten GEHV von der Verteterversammlung (VV) mit großer Mehrheit beschlossen

- Die Reform war erstmals von einem externen Experten entwickelt worden, versicherungsmathematisch gut berechnet, auf 50 Jahre angelegt, mit seriöser Kalkulation für die nächsten 20 Jahre.
- Interessen der Aktiven/Inaktiven wurden benannt und ausgeglichen
- Rechtssicherheit wurde hergestellt
- Transparenz wurde weitgehend hergestellt

# Kernelemente der Ruland'schen EHV-Reform

- Durchschnittshonorar → Rentenbezugsgröße
- Feste Monatsrenten und –beiträge
- Paritätischer Defizitausgleich (PDA)
- Rentengarantie
- Rentenanspruch → 14000 Punkte (18% → 21%)

- Da der Paritätische Defizitausgleich und die Rentengarantie in der Folgezeit eine wichtige Rolle spielen muß ich sie hier erklären:

# Paritätischer Defizitausgleich

- Wenn zwischen Beitragseinnahmen und Rentenanforderung ein Defizit entsteht, wird dieses durch den PDA ausgeglichen, d.h.
- Rentner und Aktive tragen das Defizit je zur Hälfte.
- Dadurch sinkt die Rente und steigt der Beitrag entsprechend.
- Der PDA könnte, je nach Höhe des Rentenanstiegs diesen überschreiten, sodass es zu einer Rentenminderung käme, zu einer Kürzung.

# Rentengarantie

- Der Begriff wird leicht fehlerinterpretiert. Es wird die letzte Rente garantiert, nicht ein sich ergebender Rentenzuwachs.
- Um den Eigentumsschutz (Art. 14 GG), d.h. die zuletzt gezahlte Rente zu gewährleisten, hatte Prof. Ruland als komplementäre Maßnahme zum PDA diese Rentengarantie eingeführt, sodass ein Bestandsschutz gewährleistet wird, jedoch ein Rentenanstieg durch den PDA teilweise oder ganz wegfallen könnte (= Null-Runde).
- Jährliche „Nullrunden“ wären trotz dieser sog. Rentengarantie auch bei steigenden Honoraren möglich. (= Verzicht auf Teilhabe am Einkommen der Aktiven)

- Zusatzkosten der Rentengarantie sind niedrig, niedriger als vermutet und sie werden daher auch nicht bekannt gemacht. (siehe folgende Tabelle, HEUBECK).
- 2017 = 31 € pro Monat (=2,6% des Beitrages)  
(Als 2017 nach Abschaffung der Rentengarantie der Fall einer ersten Rentenkürzung eintrat, wäre diese sogar mit nur 1% des Beitrages aufzufangen gewesen)
- 2020 = 67 € pro Monat
- Maximal in 2030 7 % des Beitrags, jeweils vor Steuern.

16.4.2015

Ergebnisse der EHV-Prognose auf der Grundlage der geltenden GEHV

mit rückwirkender Einführung des paritätischen Defizitausgleiches ab dem Quartal 3/2006 und mit Start-Beitragssatz von 5,62 % im Quartal 3/2006

Jahr	endgültiger Punkt- wert	endgültiger Regel- beitrag	Renten bzw. Beiträge p. a.	Zusatzbeitrag aufgrund von § 5 Abs. 3 GEHV	Kosten des Zusatzbeitrages
	€	€	1 €	€	1 €
2013					
2014	0,2283	1.021,67	125.941	0	0
2015	0,2273	1.077,23	132.790	5	586
2016	0,2249	1.120,64	138.140	17	2.117
2017	0,2224	1.166,32	143.772	31	3.790
2018	0,2203	1.211,84	149.382	44	5.391
2019	0,2186	1.257,44	155.004	56	6.888
2020	0,2172	1.302,56	160.566	67	8.218
2021	0,2147	1.356,81	167.253	86	10.610
2022	0,2134	1.404,37	173.116	98	12.080
2023	0,2138	1.442,88	177.863	98	12.070
2024	0,2138	1.485,67	183.138	101	12.439
2025	0,2133	1.533,22	188.999	108	13.295
2026	0,2139	1.573,48	193.962	106	13.010
2027	0,2134	1.624,82	200.290	114	13.997
2028	0,2130	1.675,65	206.556	120	14.805
2029	0,2131	1.724,03	212.519	123	15.128
2030	0,2135	1.771,46	218.366	123	15.122
2031	0,2147	1.813,75	223.579	115	14.205
2032	0,2154	1.860,79	229.378	111	13.683
2033	0,2164	1.907,25	235.105	105	12.898
2034	0,2182	1.948,11	240.142	91	11.157
2035	0,2202	1.987,99	245.058	73	9.040

## Diese Reform hatte nur eine kurze Halbwertszeit!

- BSG-Urteil zum NHF v. 19.02.2014 wurde am 01.07.2015 endlich umgesetzt. Folge war ein „vermeintlicher“ Beitragsanstieg um 21%
- Denn 18,5 % entsprechen einer Korrektur der rechtswidrigen Beitragseinsparungen in den vergangenen 9 Jahren.



Um diese Folgen des Urteils zu verschleiern und vom eigenen Fehler abzulenken, wurde schon 1 Monat nach dem Urteil (2015) gleichzeitig mit der Umsetzung des Urteils eine Rückabwicklung der Ruland'schen Reform eingeleitet, weil angeblich diese die Wurzel des Übels sei.

- Sofort anschließend wurde die umfassendere 2. Stufe der Abwicklung eingeleitet, am 01.07.2016 beschlossen und zum 01.01.2017 in Kraft gesetzt.
- Und so waren nach 3 bzw. 4 Jahren die alten Verhältnisse wieder weitgehend hergestellt.

# Rückabwicklung der Ruland'schen EHV-Reform (EHV-Reformen 2015/2016)

- Rentenbezugsgröße → EHV-relevantes DH
- Beitragssystem → Umlagesystem
- Rücknahme der Rentengarantie
- Schätzungen zur Rentenberechnung

- Übernahme des Höchstbeitrages in das alte Umlagesystem (den es dort nicht gab)
- Erhöhung der Rentenanwartschaft auf 14.000 Punkte bleibt erhalten (= 17 % mehr als früher)
- Verringerung des Anstiegs der Rentenanwartschaft, die in der Ruland'schen Reform hingenommen wurde, da die Aktiven ihre Altersversorgung noch zusätzlich gestalten können, wird aufgehoben *Anmerkung* →

## *Punktgutschrift*

- *Wie kommt Ihre Rentenanwartschaft = EHV-Anspruch zustande?*
- *Prozentuales Verhältnis Ihrer Umlage zur Durchschnittsumlage pro Quartal.*
- *Durchschnittsumlage = 100 Punkte/Quartal, also 400 Pkte. pro Jahr*

- *Höhere Umlage als Durchschnittsumlage bewirkt zusätzliche, abgestaffelte Punktgutschrift nach folgender Formel:*
- $$P = [400 + (V - 100) * (3 - ((V - 100) / 25 - 1) * 0,2) * N/4$$
- *D.h. Umlage = 130% ≈ + 20 Pkte./Quartal oder 80 Pkte./Jahr*
- *Höchstpunktzahl = 14.000 (35 Jahre x 400 Pkte.)*

## Folgen der Rückabwicklung:

- 1. Mögliche Manipulation des Durchschnittshonorars (DH) weil „EHV-relevant“ nirgends definiert ist.

Der frühere Geschäftsführer der KV, Herr Gerlich, hat das einmal so formuliert :

- *“Das Durchschnittshonorar ist die Stellgröße mit der die Beiträge im Griff zu halten sind”*

- 2. Abfall des DH bei konstantem Gesamthonorar und Anstieg der Aktivenzahl ist unstrittig.
- Abfall des DH trotz Anstieg des Gesamthonorars ist allerdings auch möglich (siehe folgende Beispielsrechnung)



## Beispielsrechnung Durchschnittshonorar/Gesamthonorar

- Durchschnittshonorar (2012) = 220.000,00 € x 9.695 Aktive (HEUBECK 2015) =
- 
- 2.132.900.000,00 € Gesamtvergütung
- 
- Unstrittig: Gesamtvergütung bleibt konstant, Aktive steigen an (∅ jährlicher Anstieg in den letzten Jahren 1,5% = 9840), Durchschnittshonorar sinkt.
- 
- Aber: Gesamthonorar steigt um 1,28% (Annahme HEUBECK) =
- 2.160.201.120,00 € : 9.840 = 219.532,63 € =
- neues Durchschnittshonorar

- D.H. trotz Anstieg des Gesamthonorars fällt das Durchschnittshonorar, und damit die EHV- Rente **bevor** der Defizitausgleich wirksam wird.
- Ergebnis:
- 
- „Bezugsgröße“ (Gesamtvergütung) +1,28%
- „Bezugsgröße“ (Durchschnittshonorar) -0,2%
- Minderung des Rentenanstiegs um ca. 1,5% trotz Zunahme des Honorars.
- D.h.: die richtigere Bezugsgröße für die EHV-Rente ist das Gesamthonorar

- 3. Rücknahme der Rentengarantie + PDA → ungebremsten Kürzungen  
(→ 1.noch moderate 1%ige Kürzung zum 01.01.2017)
- 4. Zur Berechnung der jährlichen EHV-Rente sind aus Systemgründen Schätzungen des zu erwartenden Durchschnittshonorars und EHV-Volumens zwingend erforderlich

- Eine Anfrage an den Vorstand der KV ergab:
- Keine nachträgliche Korrektur der Schätzungen nach Ablauf des Rentenjahres.
- D.h.: Fehlschätzung → EHV-Kürzung → Kumulierung im nächsten Jahr.

- 5. Begrenzung des Beitrages nach oben →  
Minderung des Beitragsvolumens →  
Erhöhung des Defizits
- 6. Folge der Maßnahmen → Intransparenz,  
leistet dem wiederholten rechtswidrigen  
Verhalten der KV Vorschub (vermutlich ohne  
jede Absicht).

Alle, die EHV sichernden, für die EHV-Rentner positiven Elemente der GEHV 2012 wurden zurück gedreht, alle für die Aktiven positiven Elemente beibehalten.

- EHV-Sicherung bedeutet für die VV offenbar: EHV auf dem niedrigst möglichen Beitragsniveau auch unter Mißachtung des Eigentumsschutzes einer Rente.
- Zitat v. Dr. Holle mit dem er sich als Vorsitzender des EHV-Ausschusses vorstellte (aus Protokolle der VV 2015):

- „Ich sehe die Hauptaufgabe des EHV Ausschusses darin, Mechanismen zu finden, die den zukünftigen Beitragsanstieg begrenzen“.
- Von Beachtung eines erhöhten Vertrauensschutzes von Bestandsrenten, den das BVerfG fordert und damit einer Begrenzung der Belastung der Empfängerseite ist wieder keine Rede.



- Zur Erinnerung das *Zitat des LSG 2012*:
- *„Insgesamt spricht damit aus Sicht des Senats vieles dafür, dass der Beklagte (KVH) den erhöhten Vertrauensschutz der Bestandsrentner gar nicht in den Blick genommen hat. Denn dieser wird in dem Konzept des beratenden Fachausschusses EHV vom 2. Februar 2006 an keiner Stelle erwähnt...“*

- Der zu Anfang erwähnte Kollege sprach von mafiösem Verhalten der KV. Ich will das nicht ohne Beispiel stehen lassen.
- Es wird von Seiten der KV mit Unwahrheiten, Halbwahrheiten und Desinformationen gearbeitet:

- 1. Anstieg der Beitragshöhe = 21 % (2015)  
tatsächlich Beseitigung eines rechtswidrigen  
Zustands aus 9 Jahren = moderater Beitragsanstieg  
von ca. 2% pro Jahr + 2,5% für 2015.
- Lt. BSG = zumutbare Beitragsbelastung

- 2. Ohne Rückabwicklung → Umlage - Quote steigt bis zu 12%
- Richtig ist → Quote erreicht maximal 9%, eher weniger bei seriöser Prognoserechnung aufgrund der HEUBECK-Zahlen.

- LSG und BSG zur zumutbaren Umlage-Belastung:  
6% oder etwas darüber.

(tatsächliche Quote 2016: 5,73% ; 2017: 6,07% ohne Rentengarantie/ 6,13% mit Rentengarantie)

- Unzumutbar >10 %
- D.h. Korridor zwischen 6-10 % zumutbar, bei verhältnismäßiger und gleichmäßiger Lastenverteilung unter Beachtung des Eigentumsschutzes.

- 3. In 10 Jahren muß ein Aktiver mehr als 1 Rentner ernähren, genau 1,25 .
- Jedoch: 1 Rentner  $\neq$  1 Rentner
- Durchschnittl. EHV-Anspruch früher = 12% (statt voll 18%) heute = 8000 Punkte ( $\rightarrow$  9000 Punkte)

- In absoluten Zahlen bedeutet das z.Z.:
- 7.600 EHV-Renten
- $\cong$  5.500 Durchschnittsrenten
- $\cong$  4.000 Vollrenten
- Daraus kann man leicht errechnen:

- Heute: 1 Aktiver → 40% einer vollen Rente
- 2035 :                      → 75%    “                      “                      “
- d.h. ein Aktiver finanziert nie mehr als 1 “Voll-”  
Rentner” und zwar
- unter den Bedingungen der Ruland’schen Reform  
mit geltender Rentengarantie.



- Und dazu die folgende Ergänzung:
- Beitragsrendite = positiv (=Beitragsäquivalenz)  
(Verhältnis von Gesamt-Beitrag im Berufsleben zu erwarteter Gesamt-Rente innerhalb der kalkulierten Lebenserwartung)
- Das wurde von der KV vor dem SG Marburg 2014 bestätigt!

- 4. Vergleich mit dem Kapitalgedecktem Verfahren:

770. 000,00 € Kapital seien zur Finanzierung der heutigen EHV-Rente eines Rentners nötig.

- Die Voraussetzung wurde falsch gewählt: Kapital wird nicht verbraucht.
- Richtig ist: Kapital wird verbraucht, berechnet auf eine kalkulierte Lebenserwartung. D.h. die angegebene Summe ist viel zu hoch.

- 5. KV-Argument: EHV-Rente deutlich > Existenzminimum!
- Gericht hat das entschieden zurückgewiesen:  
EHV = Lebensstandard sichernde Altersversorgung als  
**Teilhabe am Einkommen der Aktiven,**  
und sichert nicht nur das Existenzminimum.

- 6. Begründung der KV zur Umwandlung des Beitragssystem → Umlagesystem:
- Beitragsklassen seien vom SG beanstandet worden.
- Richtig ist: SG stellte fest, dass die Beitragsklassen beibehalten werden können (!), nur differenzierter mit geringeren „Sprüngen“, also mehr Klassen gebildet werden müssen.
- Das Urteil diene der KV mit Ihrer Interpretation als willkommener Vorwand, um das Umlagesystem wieder einzuführen.
- Das ist eine klassische Desinformation, vermutlich auch der meisten Mitglieder der VV.

- Was heißt das für Sie konkret:
- Wenn Sie EHV-Rentner sind oder in den nächsten Jahren werden, können Sie aufgrund der Prognose davon ausgehen, dass ihre Rente jährlich um mindestens 1% sinkt (HEUBECK).

- Darüber hinaus sind weitere Kürzungen zu erwarten (EHV-relevantes Durchschnittshonorar, Schätzungen)
- Die EHV-Rente basiert tatsächlich in Zukunft u.a. auf Schätzwerten

# Pläne der IG EHV

- EHV → eigenständige Institution analog zum Ärztlichen Versorgungswerk
- Neuregelung und Präzisierung der Eckpunkte der EHV durch den Gesetzgeber, weil die Kompetenz der KV als Normgeber bei Eigentumsfragen überschritten ist (Prof. Dr. F. Ruland)
- Damit Rechtsfrieden herstellen.

- → Bildung einer Sektion „Aktive Vertragsärztinnen und-ärzte“ in der IG EHV
- Entsprechende Satzungsänderung ist erfolgt
- Erste Aktivitäten hierzu sind leider wieder in sich zusammen gefallen, werden jetzt aber erneut aufgenommen



Zur Wahl zur VV 2016 trat eine eigene Liste an

- → “ÄRZTINNEN UND ÄRZTE PRO EHV”  
= gemischte Liste aus

Aktiven schon mit EHV und

Aktiven noch ohne EHV

- Die Liste ist jetzt mit 2 Mitgliedern in der VV  
vertreten

- Erster Erfolg: Klage gegen die Besetzung der VV-Ausschüsse ohne ihre Beteiligung wurde in erster Instanz gewonnen:

SG: → rechtswidriges Verhalten der VV bei der Besetzung der Ausschüsse.

## Weitere Beispiele rechtswidrigen Verhaltens der KV

- Beide Beschlüsse der VV
  - ➔ Zur Reform 2015 (Abschaffung der Rentengarantie)
  - ➔ Zur Umsetzung des BSG-Urteils in 2015  
( = rechtswidriger NHF)
- sind wegen Mißachtung der Satzung der KVH rechtswidrig und damit nichtig. ( SG Marburg)

- Es ging um folgenden Sachverhalt:
- Trotz eines Beteiligungsgebots für den Vertreter der EHV-Teilnehmer im Beirat an den VV- Beratungen zur EHV, wurde er von diesen durch einen Geschäftsordnungstrick ausgeschlossen und sein Rederecht in der VV wurde nicht beachtet.

- Erst durch die im jetzigen Prozess auf massiven Druck des Gerichts wenige Tage vor dem Termin vorgelegten Protokolle wurde offensichtlich, dass die wirklichen Beratungen zu den EHV-Reformen unter einem falschen TOP, nämlich „EHV-Haushalt“, nicht öffentlich und damit für „uns“ nicht zugänglich geführt wurden.

- Aus all dem folgt:
- auch in absehbarer Zukunft werden wir unsere EHV-Ansprüche nur gerichtlich vertreten können
- Bei fehlender jeglicher Kompromissbereitschaft der KV aufgrund ihrer Machtstellung

- Die KV kalkuliert weiter mit einer langen Prozessdauer, zuletzt 8 Jahre.
- In dieser Zeit werden einige EHV-Rentner verstorben sein und sie gewinnt auf jeden Fall: Gewinnt die KV den Prozess hat sie alles gewonnen, verliert sie ihn, hat sie fast alles gewonnen, da sie nur die Kläger und Widerspruchsführer entschädigen muss, wie eben geschehen.

# die EHV-Rente ist sicher!? ... oder auch nicht..

## hie es in der Einladung

- Ja und Nein
- Die EHV-Rente ist der Hhe nach, wie ich dargelegt habe nach den GEHV z.Z. nicht sicher. Sie steht aber unter dem Eigentumsschutz des GG und kann demnach nicht beliebig gekrzt werden.
- Die Krzungen sind schon jetzt Gegenstand der gerichtlichen Klrung und werden es auch in Zukunft sein.



- Aber auch größere Verwerfungen (z.B. Beitragsausfälle) können die EHV nicht eliminieren, denn dann ist der Gesetzgeber in der Pflicht, die Altersversorgung der Kassenärzte ergänzend oder neu zu gestalten mit entsprechenden Übergangsregeln.
- → EHV = Gesetzliche Altersversorgung  
Insofern heißt die Antwort:
- Ja, die EHV ist sicher.

- Eine starke Interessenvertretung ist aber auch in Zukunft erforderlich im Sinne einer “Außerparlamentarischen Opposition” mit Kontrollfunktion.
- Hätte es die IG EHV nicht gegeben, wäre die EHV-Rente jetzt schon um deutlich mehr als ein Drittel vermindert, in 2025 wäre sie schon um die Hälfte abgeschmolzen.
- Neben der Stärkung der IG EHV ist eine Beteiligung der Aktiven dringend wünschenswert um die Gruppe “schlagkräftiger” zu machen.

- Bedenken Sie:
- dass Sie als Ruheständler später keine Rechte mehr im System haben, da Sie kein Mitglied mehr in der KV sind. Jetzt haben Sie noch die Möglichkeit der Einflussnahme. Ihre Stimme wird eher gehört.  
Denn Sie sind auch Wähler!
- dass die KV auch in Zukunft bei zunehmender demographischer Belastung die Politik der Beitragsoptimierung, auf Ihre Kosten, fortsetzen wird.

- Deshalb:
- Werden Sie Mitglied in der *IG EHV* bzw. bei den *“Aktive Vertragsärztinnen und -ärzte in der IG EHV”*, wenn Sie sich nicht weiter bzw. zukünftig Ihre in langen und anstrengenden Berufsjahren erarbeitete EHV-Rente nach Gutsherrenart zuteilen lassen wollen.
- Resignieren Sie nicht nach dem Motto:  
Da kommt doch nichts bei raus. Wir haben das Gegenteil bewiesen.

- “Wer nicht anfängt (etwas zu versuchen), der hat schon verloren”.

- **Die Rentennahen Jahrgänge** sind schon jetzt, wie wir betroffen.
- Jede Punktwertkürzung jetzt mindert Ihre künftige EHV-Rente beim Eintritt in die EHV.
- Je eher Sie aktiv werden, um so besser bei dem langen Zeithorizont möglicher Änderungen im System.
- Ich bin gerne bereit Interessenten für eine Gruppe Aktiver zu sammeln.

# Hinweise auf die Homepage der IG EHV - [www.ig-ehv.de](http://www.ig-ehv.de) -

The screenshot shows the homepage of the IG EHV website. At the top, there is a navigation bar with links for 'Kontakt', 'Intern', 'Impressum', and 'Sitemap'. The main header features the IG EHV logo, which includes a red caduceus and the text 'IG EHV Interessengemeinschaft Erweiterte Honorarverteilung'. Below the logo is a horizontal menu with 'Startseite' (highlighted), 'Über uns', 'Perspektiven', 'Organisation', and 'Archiv'. The central banner image shows a hand holding a large red paragraph symbol (§) over an open book. Below the banner, the text reads 'Willkommen' and 'Herzlich Willkommen auf unserer Homepage! Die IG EHV ist ein Zusammenschluss von EHV-Teilnehmern, also ehemaligen Kassen- bzw. Vertragsärzten.' Below this, there are two columns of content. The left column has a heading 'SG-Urteil v. 31.05.2017' and an image of a hand holding a red card with a paragraph symbol and the word 'Urteil'. The right column features the 'PRO EHV' logo (Ärztinnen und Ärzte Pro EHV) and the text 'SG Marburg erklärt die Besetzung der Ausschüsse der Vertreterversammlung weitgehend für ungültig.' with a 'weiterlesen' button.

www.ig-ehv.de

Kontakt | Intern | Impressum | Sitemap

IG EHV  
Interessengemeinschaft  
Erweiterte Honorarverteilung

Startseite Über uns Perspektiven Organisation Archiv

Willkommen

Herzlich Willkommen auf unserer Homepage! Die IG EHV ist ein Zusammenschluss von EHV-Teilnehmern, also ehemaligen Kassen- bzw. Vertragsärzten.

SG-Urteil v. 31.05.2017

PRO EHV  
Ärztinnen und Ärzte  
Pro EHV

SG Marburg erklärt die  
Besetzung der Ausschüsse der  
Vertreterversammlung  
weitgehend für ungültig.

[weiterlesen](#)

- Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und Geduld!